



Bieterverfahren zur Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen in der Gemeinde Driedorf

Die Gemeinde Driedorf beabsichtigt, landwirtschaftliche Flächen in einem Bieterverfahren zur Verpachtung auszuschreiben.

Zur Verpachtung stehen insgesamt 3 Flächen in 3 Losen in verschiedenen Ortsteilen.

Die Ausschreibungsunterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Driedorf ab dem 14.11.2022 angefordert werden.

Abgabeschluss für die Gebote ist der 12.12.2022. um 12:00 Uhr

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Driedorf

INHALTVERZEICHNIS

1. Vorabinformationen
2. Pachtlose
3. Hinweise zur Erstellung Ihres Gebotes
4. Ausschreibungsbedingungen
5. Anlage

1. VORABINFORMATION

Die Verpachtung erfolgt durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf.

Die zu verpachtenden Flächen befinden sich in den Gemarkungen Driedorf und Münchhausen.

Die Ausschreibung der Flächen erfolgt mit dem Ziel einer vorrangigen Verpachtung an ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe.

Der derzeitige Pachtvertrag ist beendet. Eine neue Verpachtung ist ab dem 01.01.2023 möglich.

Die Flächen werden in einzelnen Losen zur Ausschreibung freigegeben. Es kann auf mehrere Lose ein Gebot abgegeben werden

Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen ist ein Musterpachtvertrag (Anlage), wie er mit dem zukünftigen Pächter abzuschließen ist. Lesen Sie diesen aufmerksam.

In den vorliegenden Unterlagen ist genau beschrieben, wie das Gebot auszufüllen ist. Wir bitten Sie, diese Unterlagen gründlich zu lesen und nur vollständige Gebote einzureichen.

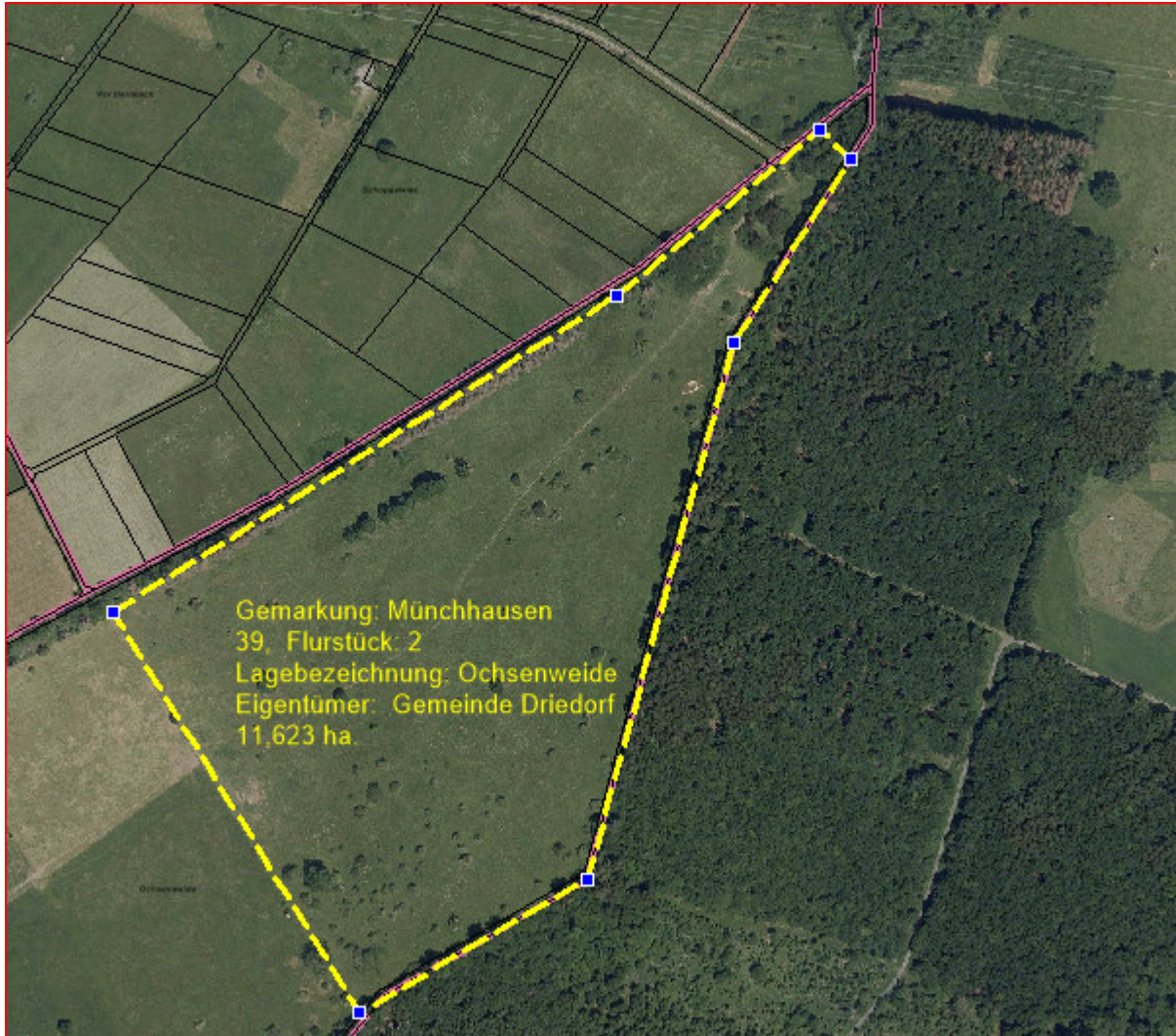
2. PACTLOSE

Pachtlos 1)

Gemarkung Münchhausen, Flur 39, Flurstück 2, (Ochsenweide) teilweise.

Pachtfläche 11,623 ha

Pachtdauer: langfristige Verpachtung, 10 Jahre

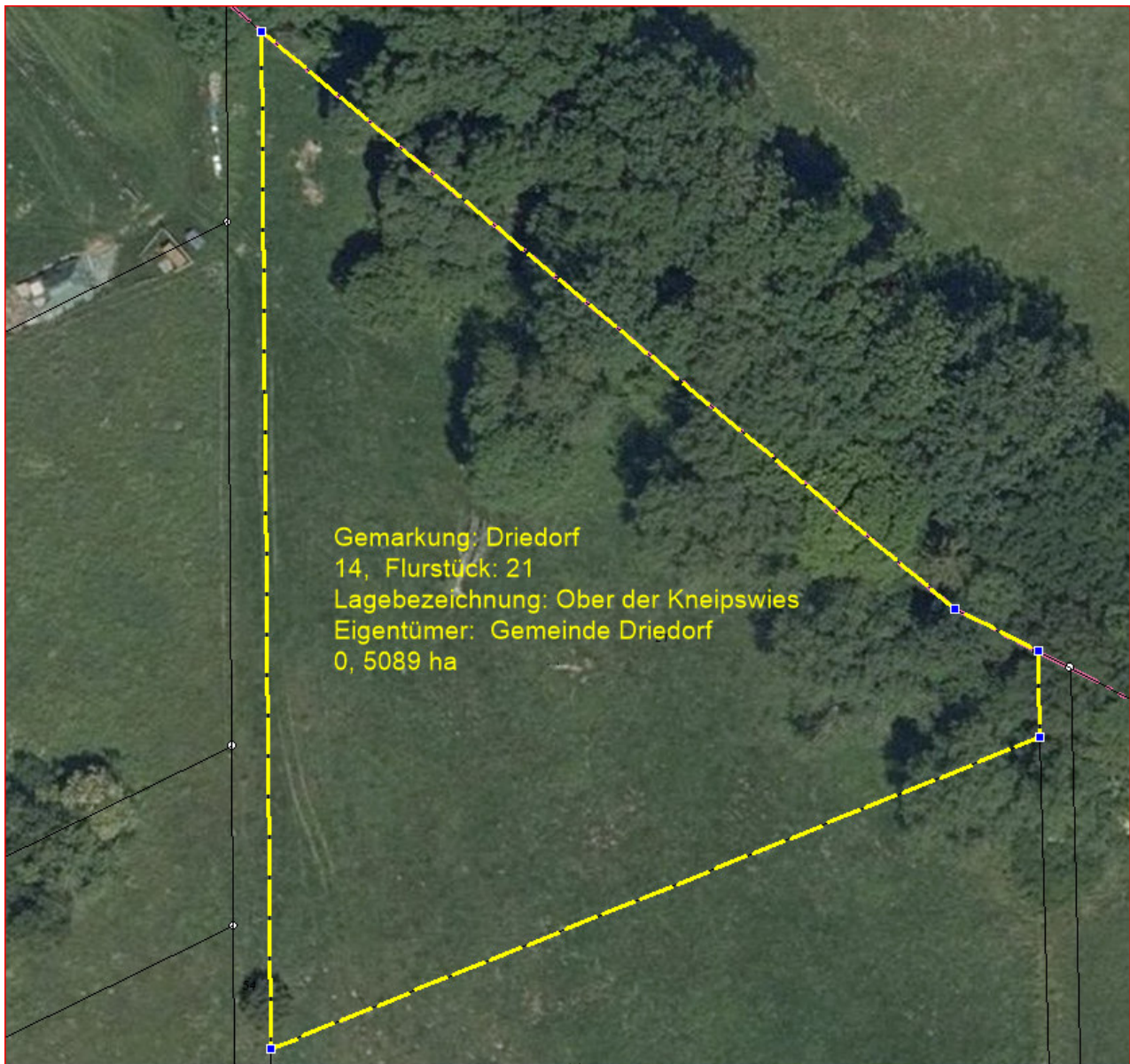


Pachtlos 2)

Gemarkung Driedorf, Flur 14, Flurstück 21 (ober der Kneipswies)

Pachtfläche 0,5089 ha

Pachtdauer: langfristige Verpachtung, 10 Jahre



Pachtlos 3)

Gemarkung Driedorf, Flur 14, Flurstück 5, (Hinter der Struth)

Pachtfläche 0,3749 ha

Pachtdauer: langfristige Verpachtung, 10 Jahre



3. HINWEISE ZUR ERSTELLUNG IHRES GEBOTES

Ihr Pachtgebot muss inhaltlich vollständig sein. Unvollständige Unterlagen und fehlende Angaben können zu einem Ausschluss führen.

Bitte drucken Sie die Seiten 8 bis 11 dieses Dokumentes zur Gebotsabgabe aus. Es sind die entsprechenden Ergänzungen handschriftlich im ausgedruckten Dokument vorzunehmen.

Bestehende landwirtschaftliche Betriebe haben als Anlage zum Gebotsschreiben (siehe Seite 8-9) eine Betriebsbeschreibung zu erstellen und mit einzureichen (siehe Seite 10). In dieser sind weitergehende Angaben über den Betrieb zu machen.

Betriebsgründer haben statt der Betriebsbeschreibung ein Betriebskonzept zusammen mit den Gebotsschreiben (Seite 8-9), dem Pachtgebot und den betrieblichen Angaben einzureichen. Als betriebliche Angaben sind die im Betriebskonzept stehenden Daten einzutragen.

Vergessen Sie nicht das Gebotsschreiben, das Pachtgebot sowie die betrieblichen Angaben (siehe 12-13) rechtsverbindlich zu unterzeichnen!!!

4. AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Auftrag

Es werden landwirtschaftliche Flächen in den Gemarkungen Driedorf, Mademühlen, und Heisterberg zur Verpachtung ausgeschrieben.

Ausschreibende Stelle: Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf
Wilhelmstraße 16, 35759 Driedorf

Auskünfte erteilt: Herr Thomas
Telefon: 02775/9542-25 – Fax: 02775/9542-99
E-Mail: Peter.Thomas@driedorf.de

Dienstzeiten: Mo von 8:30 – 12:00 und 14:00 - 17:30 Uhr
Di – Do von 8:30 – 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Fr von 8:30 – 13:00 Uhr

4.2. Haftungsausschluss

Ein Angebot der Gemeinde Driedorf erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen aber ohne Gewähr.

4.3. Datenermittlung der Pachtflächen

Die Ermittlung der angegebenen Pachtflächen für Acker und Grünland erfolgte aus einer grafischen Verschneidung der Flurstücke des Liegenschaftskatasters.

4.4. Abgabe des Gebotes

Landwirtschaftliche Betriebe im Haupterwerb sowie leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe im Nebenerwerb mit Sitz in der Gemeinde Driedorf sind berechtigt, Gebote abzugeben. Desweiteren können private Tierhalter mit Wohnsitz in der Gemeinde Driedorf gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Die Gebote müssen spätestens bis zum Schlusstermin am **12.12.2022 bis 12.00 Uhr** bei der Ausschreibenden Stelle vollständig und im Original unterschrieben eingegangen sein und werden im Anschluss bzw. am darauffolgenden Arbeitstag geöffnet. Anschließend wird den Interessenten der Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg (ohne Einschreiben) bestätigt. Nebengebote sind nicht zugelassen. Eine elektronische oder telefonische Gebotsabgabe ist nicht zugelassen.

Es ist das Gebotsschreiben (Seite 8 bis 11) nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Schlusstermin an den Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel (Seite 10) zu versehen sowie mit Ihrem Namen (Firma) und Ihrer Anschrift zu kennzeichnen.

Das Gebot kann auf alle Pachtflächen sowie auf einzelne Lose abgegeben werden. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie vollständig ausgefüllt sowie alle erforderlichen Unterlagen (siehe Nr. 3. Hinweis zur Erstellung Ihres Gebotes) vorhanden sind.

Sollten Sie Ihr Gebot nicht im eigenen Namen abgeben, bitten wir Sie, Ihr Vertretungsverhältnis und Ihre Vertretungsbefugnis (Vollmacht) nachzuweisen. Bieter, die ein gemeinsames Gebot einreichen, werden gebeten, einen Bevollmächtigten zu bestimmen. Bei Bietergemeinschaften muss das Gebot von allen Beteiligten im Original unterschrieben sein.

4.5. Auswertung des Gebotes

Die eingegangenen Gebote werden sorgfältig ausgewertet. Eine Kontaktaufnahme mit Bietern erfolgt nur, wenn dies zur Klärung des Gebotes erforderlich ist. Hierbei nicht berücksichtigte Interessenten werden benachrichtigt. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Gemeinde Driedorf abgeleitet werden.

4.6. Zuschlagsentscheidung

Die Mindestpacht beträgt 50,00 € pro Hektar und Jahr. Für Einzelflächen mit weniger als 1 Hektar Gesamtgröße gilt ebenfalls ein Mindestgebot von 50,00 € pro Jahr. **Mehrere Flächen können zusammengerechnet werden.**

Die Entscheidung über die Vergabe wird in einer angemessenen Frist erfolgen. Während dieser Zeit werden zum Schutz der fristgerecht bis zum Schlusstermin eingegangenen Gebote keine anderen Interessenten berücksichtigt. Die Schutzfrist endet, wenn die Gemeinde Driedorf mit einem Schreiben an alle Bieter das Ende der Ausschreibung bekannt gibt.

Der Gemeindevorstand behält sich in begründeten Fällen vor, Bieter vom Verfahren auszuschließen.

Der Gemeindevorstand ist nicht verpflichtet, sich für das höchste oder ein anderes Gebot zu entscheiden.

4.7 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung der einzelnen Gebote werden Name und Anschrift der Bieter in automatisierten Dateien gespeichert. Im Falle des Zuschlags werden weitere personenbezogene Daten zur Vertragsabwicklung erhoben und gespeichert.

Die Löschung der Daten erfolgt entsprechend der gültigen Rechtsgrundlage.

AUSSCHREIBUNG PACTFLÄCHEN der Gemeinde Driedorf

Gebotsschreiben

Name und Anschrift des Bieters

.....

.....

.....

.....

.....

Gebote für Pachtflächen der Gemeinde Driedorf

<i>Los Nr.</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Lagebezeichnung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Pachtfläche</i>	<i>Gebot/€/ha/Jahr</i>	<i>Ergebnis</i>
1	Münchhausen	Ochsenweide (teilweise)	39	2	11,623 ha		
2	Driedorf	ober der Kneipswies	14	21	0,5089 ha		
3	Driedorf	Hinter der Struth	14	5	0,3749 ha		

mit dem Gebot abgegebene Anlagen¹:

- Pachtgebot (Seite 8-11 der Ausschreibungsunterlagen)
- Betriebliche Angaben (Seite 10 der Ausschreibungsunterlagen)
- Betriebsbeschreibung mit Erläuterungen Betriebskonzept mit Erläuterungen

Hinweis zum Schlusstermin

Die Gebote müssen vollständig bis spätestens **12.12.2022, 12.00 Uhr** bei der ausschreibenden Stelle vorliegen.

¹ zutreffendes bitte ankreuzen

Bestätigung

1. Meinem/Unserem Gebot liegen die Ausschreibungsunterlagen als Bedingungen zu Grunde.
2. Ich/Wir biete(n) für die in der Anlage aufgeführte Lose
_____.
3. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe im Gebotsschreiben sowie den eingereichten Unterlagen meinen/unseren Ausschluss von der weiteren Vergabe der Pachtflächen zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

**Wird das Gebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Gebot als nicht abgegeben!
Bei Bietergemeinschaften oder Geboten im Auftrag sind die entsprechenden Hinweise aus Nr. 4.4
anzuwenden.**

AUSSCHREIBUNG PACTFLÄCHEN Gemeinde Driedorf

Angaben des Bieters zum Betriebsstatus

Name des Bieters

Angaben über	Bemerkung	Ja	Nein
Tierhaltende Betriebe (gewerblich)			
Tierhaltende Betriebe Haupterwerbsbetrieb			
Nebenerwerbsbetrieb			
Sonstiges			
Angaben über	Anzahl	Anzahl/ Planung	Einheit
Gesamtbewirtschaftungsfläche			ha
ha bewirtschaftetes Ackerland			ha
bewirtschaftetes Grünland			ha
davon Eigentumsfläche			ha
davon Pachtfläche			ha
Rinder /Milchkühe/ Mutterkühe			GVE
Schweine			GVE
Schafe/Ziegen/Geflügel			GVE
Pferde			GVE

Bitte auswählen²:

- konventionelle Bewirtschaftung
- Ökobetrieb (Nachweis der Zertifizierung beifügen)

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Wird das Dokument an dieser Stelle nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Gebot als nicht abgegeben! Bei Bietergemeinschaften oder Geboten im Auftrag sind die entsprechenden Hinweise aus Nr. 4.4 anzuwenden.

² zutreffendes bitte ankreuzen

AUSSCHREIBUNG PACHTFLÄCHEN Gemeinde Driedorf

Kennzettel für Gebotsumschlag

Bitte die folgende Kennung ausschneiden und gut sichtbar auf den verschlossenen Umschlag mit Ihrem Pachtgebot aufkleben.

Umschlag nicht öffnen!

(Gebot an die ausschreibende Stelle bitte sofort weiterleiten)

Ausschreibende Stelle: Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf

Maßnahme: Ausschreibung zu Pachtflächen der
Gemeinde Driedorf in den Gemarkungen
Driedorf und Münchhausen

Abgabetermin: 12.12.2022 Uhrzeit: 12.00 Uhr

vom Bieter auszufüllen

Absender (Bieter):

von der ausschreibenden Stelle auszufüllen

Laufende Nummer:

5. ANLAGE Landpachtvertrag (Muster)

Geschäftszeichen: 781.410 / 123719



Vertrag Nr. 2022/

Landpachtvertrag

für die Pacht von Grundstücken zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung

Zwischen dem Bodeneigentümer **Gemeinde Driedorf** **als Verpächterin**
Wilhelmstrasse 16
35759 Driedorf

und **Herrn** **als Pächter**
Max Mustermann
Musterstraße 1
35759 Driedorf

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1
Pachtgrundstücke und –preise

(1) Die Mindestpacht beträgt **50,00 €**

Verpachtet werden folgende Grundstücke:

Gemarkung und Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Größe (ha)	Nutzungsart (z.B. Acker, Grünland, etc)	€/ha	€/gesamt
		Größe gesamt :		Viehweide	Summe:	€

- (2) Die Flurstücke gelten bei Pachtbeginn als übergeben.
- (3) Mitverpachtet sind die Feldeinrichtungen und sonstige Anlagen, die Bäume, Sträucher und Hecken und die mit dem Eigentum verbundenen Rechte, auch wenn sie im Grundbuch oder in diesem Vertrag nicht vermerkt sind.
- (4) Ausgenommen von der Verpachtung ist das Jagdrecht und das Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen wie z. B. Krumboden, Grassoden, Ton, Sand, Bruchsteine, Kalk, Torf. Ferner ist das Recht ausgenommen, fremde Stoffe aufzubringen, die nicht eindeutig der Bodenverbesserung dienen.
- (5) Der Pachtpreis in Höhe von € (_____ €/ha/Jahr) ist im Voraus eines jeden Pachtjahres bis zum 15.01. auf das Konto der Gemeinde Driedorf – IBAN DE26516500450000033563 BIC HELADEF1DIL bei der Sparkasse Dillenburg zu zahlen.
- (6) Sollte sich während der Laufzeit des Vertrages der vom Statistischen Bundesamt in Deutschland (oder einer Nachfolgestelle) für die gesamte Bundesrepublik amtlich festgestellte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte für Deutschland auf der Basis 20XX ist gleich 100 um jeweils mehr als 10% nach oben oder unten verändern, so haben beide Parteien das Recht, die Anpassung des Pachtentgeltes zu verlangen. Die Neufestsetzung des Pachtentgeltes hat in demselben Verhältnis zu erfolgen, wie sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland verändert hat. Die erste Änderung des Pachtentgeltes kann frühestens zum 1. Januar 20XX erfolgen. Nach der Änderung der Pachthöhe ist das jeweils neue Pachtentgelt für weitere drei Jahre festgeschrieben.

§ 2 Pachtdauer

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre. Der Pachtvertrag beginnt am 01.01.20XX und endet am 31.12.20XX. Wenn keine Kündigung mittels Einschreibebrief vor Beginn des vorletzten Pachtjahres erfolgt, verlängert die Pachtdauer sich auf zehn Jahre. Bei Ausbleiben einer Kündigung vor Ablauf des achten Pachtjahres, läuft die Pacht ab dem zehnten Jahr von Jahr zu Jahr weiter, es sei denn eine Kündigung wäre zwei Jahre vor Ende der laufenden Pachtperiode erfolgt.

§ 3 Abgaben

Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben (z. B. den Beitrag zur Berufsgenossenschaft) trägt der Pächter mit Ausnahme der Grundsteuer, die die Verpächterin zu tragen hat. Meldungen der Flächen zur Berufsgenossenschaft obliegen dem Pächter.

§ 4 Gewährleistung

- (1) Die Verpachtung erfolgt in dem Zustand und in den Grenzen, in dem sich der Vertragsgegenstand zurzeit des Vertragsabschlusses befindet. Eine Gewähr für die angegebene Größe, eine bestimmte Güte und Beschaffenheit, die Ertragsfähigkeit des Pachtgegenstandes wird von der Verpächterin nicht übernommen.
- (2) Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, mit denen der Pachtgegenstand belastet ist, muss der Pächter dulden. Gleiches gilt auch für die nicht im Grundbuch eingetragenen fremden Rechte. Die mit den Rechten verbundenen Verpflichtungen werden vom Pächter übernommen, wobei unerheblich ist, ob sie im

Grundbuch eingetragen sind oder nicht. Beschädigt der Pächter Leitungen, so stellt er die Verpächterin von Schadensersatzansprüchen frei.

Folgende bekannten Belastungen ruhen auf dem Pachtgegenstand:

- (3) Die Haftung der Verpächterin wegen Mängeln, die durch die gewöhnlichen Ausbesserungen beseitigt werden können, ist ausgeschlossen.
- (4) Zeigt sich im Laufe der Pachtzeit ein Mangel oder wird eine Vorkehrung gegen eine Gefahr erforderlich, so hat der Pächter der Verpächterin unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter Rechte am Pachtgegenstand anmaßt. Unterlässt der Pächter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 5

Erhaltung und Bewirtschaftung

- (1) Die Verpächterin hat die Grundstücke dem Pächter in einem zu der vertragsgemäßen Nutzung geeigneten Zustand zu überlassen.
Der Pächter hat sie während der Pachtzeit in diesem Zustand zu erhalten, eine Verschlechterung des Zustandes ist unzulässig.
Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beheben. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Pächter hat die Grundstücke ordnungsgemäß zu bewirtschaften und dabei die einschlägigen Bestimmungen zu beachten. Er hat die gewöhnlichen Ausbesserungen an mitgepachteten Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Wege, Gräben, Einfriedungen und Drainagen auf seine Kosten durchzuführen, solange sie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch laufende Ausbesserungen erhalten werden können. Auch hat er für die Erhaltung der Grenzen und Grenzsteine sowie der Uferbefestigungen von Gewässern zu sorgen.
- (3) Er hat dem Natur- und Umweltschutz in angemessener Weise, insbesondere dem Boden-, Gewässer- und Artenschutz Rechnung zu tragen. Dem Pächter ist es nicht erlaubt, gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut auf der Pachtfläche aufzubringen bzw. anzubauen.
- (4) Bäume, Feldgehölze und Hecken dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis entfernt werden. Darunter fällt nicht ein fachgerechter Pflegeschnitt oder das Entfernen abgängiger Bäume. Die Verwertung des Holzes obliegt dem Pächter. Im Zweifel ist beim Sachbearbeiter der Gemeinde nachzufragen. Eine Ersatzpflanzung ist in Absprache mit der Verpächterin vorzunehmen.
- (5) Soweit Waldgrundstücke Gegenstand der Pacht sind, hat deren Bewirtschaftung nach forstfachlichen Grundsätzen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Nutzung und Pflege des Waldes in der Pachtzeit bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung.
- (6) Eine Beweidung der gepachteten Flächen ist in den Wintermonaten (15. November bis 15. März) nicht erlaubt.
- (7) Pflanzte der Pächter zusätzliche Bäume oder Sträucher auf dem Pachtgegenstand, so gehen diese mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Verpächterin über.
Der Pächter ist berechtigt, die Anpflanzungen wieder zu entfernen. Die Verpächterin kann die Entfernung der Anpflanzung auf Kosten des Pächters verlangen. Er ist berechtigt, die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer Entschädigung abzuwenden.

- (8) Zeigt sich ein erheblicher Mangel oder eine Gefahr, so hat der Pächter der Verpächterin unverzüglich Anzeige zu machen.
- (9) Der Umbruch von Grünland bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis.
- (10) Die Nutzung des Grundstückes unterliegt den Auflagen des Umweltschutzes. Für die Einhaltung der ordnungsgemäßen Nutzung nach Richtlinien der bekannten Umweltauflagen sowie der Auflagen des Naturschutzes ist der Pächter vollumfänglich verantwortlich. Der Pächter hat sich hierüber zu informieren.

§ 6

Verbesserungen usw.

- (1) Der Pächter darf Einrichtungen und Verbesserungen vornehmen, die nach den anerkannten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zweckmäßig sind. Voraussetzung ist, dass der Pächter der Verpächterin vor der Vornahme schriftlich Anzeige macht und die Verpächterin der Vornahme schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Der Pächter hat die Vornahme von Einrichtungen und Verbesserungen durch die Verpächterin zu dulden. Für die Pflicht der Verpächterin zur Anzeige gilt Absatz 1 entsprechend. Der Pächter hat die Aufwendungen der Verpächterin angemessen zu verzinsen und entsprechend der gewöhnlichen Lebensdauer der Einrichtung zu tilgen, soweit die Ertragsfähigkeit des Grundstücks erhöht wird.
- (3) Sollte die Verpächterin im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben Maßnahmen auf bzw. im Bereich der Grundstücke vornehmen müssen ist dies nach einer vorherigen schriftlichen Anmeldung zu dulden. Ernteauffälle werden nicht erstattet.

§ 7

Unterverpachtung

- (1) Eine Unterverpachtung ist nicht gestattet.

§ 8

Vorzeitige Kündigung

- (1) Die Verpächterin kann den Vertrag aus den gesetzlich festgelegten Gründen fristlos kündigen, ferner
 - a) wenn der Pächter nach dem Gutachten eines anerkannten Sachverständigen schlecht wirtschaftet und dies nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Frist abstellt.
 - b) wenn der Pächter länger als 3 Monate nach Fälligkeit des Pachtzinses im Zahlungsverzug ist,
 - c) wenn über das Vermögen des Pächters das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - d) wenn der Pächter den Pachtgegenstand unterverpachtet,
 - e) bei Nichtbewirtschaftung des Pachtgegenstandes oder Überlassung an Andere.
- (2) In allen Fällen, in denen eine fristlose Kündigung statthaft ist, kann sie auch zum Ende des laufenden Pachtjahres ausgesprochen werden.
- (3) Die Verpächterin kann den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pachtgegenstand zur Bebauung oder für Zwecke des Gemeinbedarfs benötigt oder verkauft wird. Der Pächter hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den ihm durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Schätzer (§ 14).

- (4) Jede Vertragspartei kann das Pachtverhältnis fristlos kündigen, wenn durch das Verhalten der anderen Vertragspartei das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass der kündigenden Partei die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Verjährung

- (1) Die Ersatzansprüche der Verpächterin wegen Veränderung oder Verschlechterung des Pachtgegenstandes sowie die Ansprüche des Pächters auf Ersatz von Aufwendungen und auf Schadensersatz gemäß § 8 Absatz 3 sowie auf Gestattung der Wegnahme von Einrichtungen verjähren innerhalb sechs Monaten.
- (2) Die Verjährung der Ersatzansprüche der Verpächterin beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem sie das Grundstück zurück erhält. Die Verjährung der Ansprüche des Pächters beginnt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 10 Tod des Pächters

Beim Tod des Pächters treten die Erben in die Rechte und Pflichten des Pachtvertrages ein. Beide Vertragsparteien sind jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Todesfall berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Pachtjahres zu kündigen.

§ 11 Wildschaden

Der Ersatz der Wildschäden richtet sich nach den jagdrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Betreten des Pachtgegenstandes durch die Verpächterin

Der Verpächterin und ihren Bevollmächtigten ist das Betreten und Besichtigen des Pachtgegenstandes, auch in Begleitung Dritter, nach vorheriger Ankündigung gestattet. In Ausübung hoheitlicher Aufgaben ist der Verpächterin das Betreten und Besichtigen auch ohne vorherige Ankündigung gestattet.

§ 13 Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Der Pächter verpflichtet sich, Zahlungsansprüche für Direktzahlungen der EU bei Beendigung des Pachtverhältnisses an den neuen Pächter gegen marktübliche Entschädigung zu übertragen.
- (3) Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes:
Der Vertragsnehmer verpflichtet sich alle erforderlichen und gesetzlichen Vorschriften zur Wildtier und Rehkitzrettung gemäß den jeweils gelten Regelungen durchzuführen. Es soll frühzeitig der Kontakt zu den Jagdausübungsberechtigten (Jagdpädchtern) oder weiteren regionalen Akteuren in dem Themenfeld aufgenommen werden. Hier müssen spätestens einen Tag vor den anstehenden Arbeiten alle involviert sein, damit die weiteren Schritte und Maßnahmen geplant und vorbereitet werden können. Es ist zu beachten, dass vor der Mahd gefundene Tiere, v.a. Rehkitze, keinen menschlichen Geruch annehmen und nie mit den bloßen Händen angefasst werden dürfen. Es eignet sich beim Heraustragen Grasbüschel mit Einmalhandschuhen zu verwenden. Es ist bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar darauf

zu achten, nicht von außen nach innen zu mähen. Einzuhalten und zu beachten ist das Tierschutzgesetz § 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Die Nutzung und Bewirtschaftung der Grünlandflächen ist in Abstimmung mit der Abteilung für den ländlichen Raum des Lahn-Dill-Kreises, zuständig für die Maßnahmenplanung in den FFH-Gebieten zu gewährleisten. Die Teilnahme am Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM), Förderverfahren „Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland“ ist verpflichtend. Ein entsprechender Teilnahmebescheid ist der Gemeinde Driedorf vorzulegen.

§ 14 Schätzer

- (1) In den o. a. Fällen und in weiteren von den Vertragsparteien schriftlich vereinbarten Fällen entscheidet der von beiden Teilen zu bestellende Schätzer nach billigem Ermessen. Der Schätzer soll möglichst vom zuständigen Regierungspräsidium Kassel als landwirtschaftlicher Sachverständiger anerkannt sein oder für die nach diesem Vertrag zu entscheidende Angelegenheit anerkannt werden.
- (2) Der Schätzer entscheidet auch darüber, welche Vertragspartei die Kosten der Schätzung trägt bzw. wie die Kosten auf die Vertragsparteien verteilt werden.

§ 15 Teilweise Unwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieses Pachtvertrages rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder anderer gesetzlicher Vorschriften, solange die Pachtparteien keine Vereinbarungen treffen, die die unwirksamen Bestimmungen rechtswirksam ändern oder ersetzen.

§ 16 Vertragsausfertigung, Kosten usw.

Der Vertrag ist 3-fach der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
(Je ein Exemplar erhalten die Verpächterin und der Pächter nach Vorlage zurück)

§ 17 Datenschutzhinweise

- (1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Pächters sind für die Erfüllung des Vertrages sowie für die Abwicklung der Pachtangelegenheiten erforderlich. Benötigt werden dafür folgende Angaben: Anrede, Vorname, Nachname, (ggf. Firmen- / Vereinsname), Anschrift und Telefonnummer sowie die Bankverbindung.
- (2) Wenn uns die vorgenannten Pflichtangaben nicht zur Verfügung gestellt werden, sind die Serviceleistungen des Fachbereichs Bauen, Liegenschaften, Umwelt nur bedingt möglich. Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist freiwillig. Wenn uns der Pächter Angaben dazu macht, erklärt er sich damit einverstanden, dass er im Falle von Rückfragen auch über diesen Weg kontaktiert werden kann.
- (3) Die personenbezogenen Daten des Pächters, die für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b DSGVO und §§ 581 – 597 BGB verarbeitet. Bei Angabe von Daten, die nicht für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind (wie. z.B. die Nennung der E-

Mail-Adresse), erfolgt die Nutzung der Daten auf Grundlage der freiwilligen Einwilligung gemäß § 6 Abs. 1 a DSGVO.

- (4) Im Rahmen der Abrechnung werden die für die Buchung erforderlichen Daten innerhalb der Verwaltung an den Fachbereich Finanzen sowie zur Abwicklung von Gut- und Lastschriften an Banken übermittelt. Darüber hinaus erhalten Firmen Name und Anschrift des Pächters, um notwendige Arbeiten an den Pachtobjekten oder auf der Fläche durchzuführen.
Ver- und Entsorger bekommen ebenfalls den Namen und die Anschrift des Pächters, um die Ver- und Entsorgung an dem Pachtobjekt durchzuführen.
Eine Übermittlung an Drittländer findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden solange gespeichert und aufbewahrt, bis sie für die o.g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Die Löschfrist der Verträge beträgt längstens 30 Jahre nach Beendigung des Pachtverhältnisses. Die Löschfrist der Pachtzinsakten beträgt längstens 4 Jahre nach Beendigung des Pachtverhältnisses.
- (6) Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung lautet: Gemeindevorstand Driedorf
Wilhelmstraße 16, 35759 Driedorf, Tel.: 02775 9542-0, E-Mail: info@driedorf.de,
Zuständiger Fachbereich für Pachtangelegenheiten: Fachbereich Bauen, Liegenschaften, Umwelt.
- (7) Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten: Datenschutzbeauftragte der Stadt Herborn,
Hauptstraße 39, 35745 Herborn, Tel.: 02772-708 244, E-Mail: dsb@herborn.de
- (8) Der Pächter kann
 - Auskünfte über die gespeicherten Daten erhalten,
 - seine Einwilligung (sofern erteilt) widerrufen oder der Verarbeitung seiner Daten widersprechen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird,
 - verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden,
 - verlangen, dass nicht mehr erforderliche Daten gelöscht werden,
 - verlangen, dass unter bestimmten Bedingungen die Verarbeitung seiner Daten eingeschränkt wird und seine Daten in einem maschinenlesbaren Format erhalten werden (Übertragbarkeit).
 - Beschwerden wegen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, erheben.

(Ort, Datum)

Für die Verpächterin:

Für den Pächter:

Bürgermeister

Beigeordneter

Vor

stehender Vertrag wurde der Abteilung für ländlichen Raum (ALR) des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar am ____ / ____ angezeigt.

